

**Zusatzvereinbarung für Leistungserbringer im Bereich  
Ambulanter Hilfen im Rahmen der Generellen Vereinbarung zur  
Sicherstellung des Schutzauftrags  
nach § 8a SGB VIII**

Das Jugendamt der Stadt \_\_\_\_\_ (bzw. Jugendamt des Rheinisch-Bergischen Kreises /  
der Stadt ....) im folgenden „Jugendamt“

und

<Bezeichnung des Trägers/ Leistungserbringers>  
im folgenden „Leistungserbringer“

schließen im zusätzlich zur Generellen Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags  
folgende bereichsspezifische Vereinbarung:

**§ 1 Vorhalten einer erfahrenen Fachkraft**

- (1) Der Leistungserbringer muss eine erfahrene Fachkraft, die den in § 6 der Generellen Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII formulierten Standards entspricht vorhalten.
- (2) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, den entsprechenden Nachweis gegenüber dem örtlichen Jugendamt zu führen.
- (3) Stehen dem Leistungserbringer entsprechende Fachkräfte nicht zur Verfügung, schließt der Leistungserbringer eine verbindliche Kooperationsvereinbarung mit einem Dienst oder Träger, der über insofern erfahrene Fachkräfte verfügt. Die Vereinbarung muss ausdrücklich benennen, wie die Inanspruchnahme erfolgt und eine verbindliche Vertretungsregelung beinhalten [§ 2, Abs. 3 der Generellen Vereinbarung (GV)].
- (4) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, diese Vereinbarung dem örtlichen Jugendamt in der jeweils gültigen Fassung vorzulegen.

**§ 2 Behördliches Führungszeugnis gem. § 72a SGB VIII**

- (1) Das Führungszeugnis nach § 30, Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes für die Mitarbeiter/innen der ambulanten Hilfen zur Erziehung beantragt und überwacht das örtliche Jugendamt der Kommune in deren Zuständigkeitsgebiet der Leistungserbringer seinen Sitz hat.
- (2) Der Leistungserbringer informiert das Jugendamt mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf über beabsichtigte Neueinstellungen von Mitarbeiter/innen, um die rechtzeitige Beschaffung des Führungszeugnisses zu ermöglichen. Des Weiteren informiert der Leistungserbringer das Jugendamt über Ausscheiden von Mitarbeitern.

, den

, den

---

Leistungserbringer

---

Jugendamt